

Einkaufsbedingungen der *faigle* Igoplast AG

1. Formvorbehalt bei Vertragsabschlüssen

Ein Liefervertrag mit der *faigle* Igoplast AG ist zustande gekommen:
- wenn die Parteien schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einen Vertrag geschlossen haben;
- wenn der Lieferant eine Bestellung der *faigle* Igoplast AG ohne Aenderung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt hat oder aufgrund dieser Bestellung liefert;
- wenn die *faigle* Igoplast AG eine Gegenofferte des Lieferanten ohne Aenderungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail akzeptiert hat;
- wenn die *faigle* Igoplast AG eine Gegenofferte des Lieferanten mit Aenderungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail akzeptiert und der Lieferant nicht widersprochen hat.
Mündliche Vereinbarungen binden die *faigle* Igoplast AG nicht. Sie müssen, um für die *faigle* Igoplast AG verbindlich zu sein, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt worden sein.

2. Vorrang der Einkaufsbedingungen der *faigle* Igoplast AG

Im Geschäftsverkehr mit der *faigle* Igoplast AG gelten die nachstehend abgedruckten Einkaufsbedingungen. Die *faigle* Igoplast AG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer Lieferanten, es sei denn, die Uebernahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sei ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.

Die Zusendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch die *faigle* Igoplast AG gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Offerten in AGB, es sei denn, die Abweichungen seien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Entgegenstehende Offerten in AGB werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn die *faigle* Igoplast AG dagegen keinen Widerspruch erhebt.

3. Technische Anforderungen

Jede Lieferung muss den am Erfüllungsort geltenden Vorschriften und technischen Normen entsprechen.

Die gelieferte Ware muss stets auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein. Sollte das gelieferte Produkt aufgrund neuer Erkenntnisse von der *faigle* Igoplast AG nicht mehr eingesetzt werden können, so hat der Lieferant die Lagerbestände dieses Produktes zum Fakturawert zurückzunehmen.

4. Preise

Die Preise gelten frei Lieferort. Wenn Käufe ausnahmsweise ab Betriebsstätte des Lieferanten oder eines anderen vereinbarten Ortes abgeschlossen werden, so gehen ohne anderslautende Vereinbarung alle bis zum Lieferort entstehenden Spesen und Transportkosten zu Lasten des Lieferanten.

Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben; das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten.

Für die Ausarbeitung von Projekten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

5. Erfüllungsort und Versand

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - Au (Schweiz).
- Lieferungen haben an den vereinbarten Lieferort zu erfolgen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration haftet der Lieferant.
- Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren Bestellnummer und Betreff, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

6. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind genauestens einzuhalten. Alle vereinbarten Lieferdaten gelten als Verfalltermine. Der Verzug des Lieferanten tritt damit ohne Mahnung ein.

Mit Eintritt des Verzugs ist die *faigle* Igoplast AG berechtigt:
- ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Leistung zu verzichten und den Ersatz des wegen der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen, oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder
- die nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz zu fordern.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr geht erst bei der ordnungsgemässen Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf die *faigle* Igoplast AG über. Erfolgt die Ablieferung der Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, verbleibt die Gefahr bis dann beim Lieferanten.

8. Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung ihres Betriebes durch höhere Gewalt kann die *faigle* Igoplast AG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Auslieferung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungen sind sogleich nach erfolgtem Versand zu stellen. Bei Monatslieferungen sind die Rechnungen spätestens bis zum 3. Tag des folgenden Monats zu stellen. Verspätete Rechnungsstellung hat Verzögerung bei der Zahlung zur Folge.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der *faigle* Igoplast AG entweder 3 Monate nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 30 Tagen seit Eingang der Rechnung mit 2% Skonto bzw. innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto. Die *faigle* Igoplast AG hat das Recht, Lieferantenguthaben mit Forderungen aus eigenen Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt zu verrechnen. Die Abtretung von Forderungen gegen die *faigle* Igoplast AG ist nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

Die *faigle* Igoplast AG lehnt jeden Eigentumsvorbehalt an gelieferter Ware ab.

11. Mängelrüge und Abnahme der Lieferung

Die *faigle* Igoplast AG ist berechtigt, festgestellte Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist zu rügen. Das gilt sowohl für offene als auch für verdeckte Mängel.

Weder die Abnahme der gelieferten Ware noch die Zahlung des Kaufpreises beinhalten einen Verzicht auf die Rüge von Mängeln und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

12. Falschlieferung / unvollständige Lieferung

Bei einer Falschlieferung oder einer unvollständigen Lieferung hat der Lieferant innert der Lieferfrist die vertragsgemässe oder die fehlende Ware nachzuliefern. Ansonsten ist die *faigle* Igoplast AG berechtigt:
- ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Leistung zu verzichten und den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder
- die nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz zu fordern.

13. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware ins unbelastete Eigentum der *faigle* Igoplast AG übergeht und ihre Benutzung, Weiterbearbeitung oder Veräusserung keine dinglichen oder anderen Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent- oder andere derartige Schutzrechte verletzt.

Machen Dritte gegen die *faigle* Igoplast AG Schadenersatzforderungen oder andere Ansprüche aller Art geltend, haftet der Lieferant der *faigle* Igoplast AG für allen ihr daraus entstehenden Schaden.

Im Uebrigen gelten die im jeweiligen Fall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsgewährleistung.

14. Gewährleistung bei Sachmängeln

Beschränkungen der Gewährleistung und der Haftung bei Sachmängeln gelten nur, wenn die *faigle* Igoplast AG im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmte.

Bei Sachmängeln stehen der *faigle* Igoplast AG nach ihrer Wahl folgende Rechte zu:

- die Minderung des Kaufpreises oder
- die kostenlose Instandsetzung der mangelhaften Ware durch den Lieferanten oder
- die kostenlose Lieferung einwandfreier Ersatzware an den vereinbarten Bestimmungsort oder
- die Wandelung des Kaufs für die mangelhafte Ware oder für die gesamte Lieferung.

Solange der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, darf die *faigle* Igoplast AG die Bezahlung der gesamten Lieferung verweigern, ohne dadurch in Verzug zu geraten. Ebenso ist sie zur Verrechnung ihrer Minderungs- und Schadenersatzansprüche mit Forderungen des Lieferanten berechtigt.

15. Mangelfolgeschäden

Bei Rechts- oder Sachmängeln haftet der Lieferant der *faigle* Igoplast AG zudem für sämtliche Mangelfolgeschäden. Das gilt insbesondere auch für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Führt ein Mangel bei Abnehmern der *faigle* Igoplast AG zu Schäden, für welche die *faigle* Igoplast AG haftbar ist, steht ihr der Rückgriff auf den Lieferanten zu.

16. Produktheftpflicht

Der Umfang der Produktheftpflicht des Lieferanten richtet sich nach den im jeweiligen Fall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktheftpflicht gelten nur, wenn die *faigle* Igoplast AG im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmte.

17. Dauer der Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel, Mangelfolgeschäden und Forderungen aus Produktheftpflicht beträgt 24 Monate ab der Lieferung der Ware.

Ist die *faigle* Igoplast AG gegenüber Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen während längerer Zeit haftbar, steht ihr der Rückgriff auf den Lieferanten für von ihm zu vertretende Mängel bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tag zu, an dem sie ihren Kunden gegenüber aufgrund der zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche Leistungen erbringen musste.

Mit einer Ersatzlieferung oder Instandsetzung beginnt die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten neu zu laufen.

Verdeckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, sofern der Anspruch unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

18. Informationspflicht

Der Lieferant ist für die Dauer von 10 Jahren nach erfolgter Abnahme verpflichtet, der *faigle* Igoplast AG auf Anfrage unverzüglich die Anschrift des Herstellers, des Importeurs, des Vor- oder Zulieferers der gelieferten Ware bekannt zu geben. Der Lieferant hat die *faigle* Igoplast AG unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Neuerkenntnisse und sämtliche Schadensfälle im Zusammenhang mit der gelieferten Produktpalette zu informieren.

19. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

20. Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist 9434 Au (Schweiz). Die Parteien verzichten in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.